

Informationsbroschüre für die Rechtsschutzversicherung

ALLRECHT Rechtsschutzversicherung AG

Stand: 01.01.2009

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich mit der ALLRECHT Rechtsschutzversicherung für einen leistungsstarken Partner entschieden.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über wichtige Vertragsbestimmungen zu Ihrem zukünftigen Versicherungsschutz informieren.

Auf den ersten Seiten geben wir Ihnen einen Überblick zu Ihrem Versicherungsvertrag. Die Auswahl und die Reihenfolge der Themen entsprechen einer vom Gesetzgeber verabschiedeten Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Aus den dann folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), den Vertragsbestimmungen und weiteren gesetzlichen Grundlagen können Sie detailliertere Informationen entnehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter natürlich gern zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner finden Sie im Versicherungsschein, der Ihnen nach der Antragsaufnahme zugeht.

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherung AG

Informationspflichten nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Inhaltsverzeichnis

- Produktinformationsblatt für die Rechtsschutzversicherung
- Informationen gemäß § 1, Abs. 1 VVG-Informationspflichtenverordnung
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2008)
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen zum Firmenvertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Auszüge aus dem Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)
- Auszüge aus der Informationspflichten-Verordnung zum VVG

Produktinformationsblatt

(Informationen nach § 4 VVG-Informationspflichten-Verordnung)

Dieses Produktinformationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung. **Beachten Sie bitte, dass die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen nicht abschließend sind!** Die genauen und verbindlichen Bestimmungen finden Sie in den nachfolgenden Unterlagen, insbesondere den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ALLRECHT ARB 2008), unseren Anträgen sowie in dem Ihnen nach Abschluss eines Versicherungsvertrages zugehenden Versicherungsschein.

1. Welche Versicherung bieten wir an?

Unser Vorschlag beinhaltet eine Rechtsschutzversicherung. Sie soll Ihnen und den mitversicherten Personen die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen ermöglichen. Grundlage sind die ALLRECHT ARB 2008 sowie alle in unseren Anträgen genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Was ist versichert?

Soviel ist sicher: Praktisch jeder Rechtsstreit – gewollt oder ungewollt – kostet Geld: Vorschüsse, Honorare, Gebühren, sonstige Kosten und Auslagen für Anwälte, Gerichte, Zeugen, Sachverständige usw. Ihre Rechtsschutzversicherung übernimmt im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes dieses Kostenrisiko.

Der von Ihnen insoweit gewählte Versicherungsschutz umfasst

- _____
- _____

Genauere Leistungsinformationen finden Sie in dem beigelegten Vorschlag.

3. Wie hoch ist der Beitrag für diesen Versicherungsschutz, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie ihn nicht oder verspätet zahlen?

Sie haben _____ Zahlungsweise gewählt.

Der Versicherungsbeitrag für diesen Zeitraum beträgt _____ **Euro** einschließlich der zurzeit gültigen Versicherungssteuer. Der erste Beitrag ist sofort nach dem Erhalt der Police, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Alle weiteren Beiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes (Monat, Quartal, Halbjahr, Jahr) zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den **Erstbeitrag** schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch beginnt der Versicherungsschutz dann erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen **Folgebeitrag** nicht rechtzeitig bezahlen, fordern wir Sie zunächst auf, unsere Beitragsforderung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen auszugleichen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt der Versicherungsschutz; wir wären dann auch berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

4. Sind alle Rechtsangelegenheiten versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Rechtsstreitigkeiten versichern; der Beitrag wäre sonst unangemessen hoch. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird deshalb begrenzt durch die allgemeinen Risikoausschlüsse in § 3 ARB, auf die wir ausdrücklich hinweisen. Insbesondere sind folgende Auseinandersetzungen nicht versichert:

- **Abwehr von Schadenersatzansprüchen:** Wenn Sie von einem Dritten wegen eines (angeblich) von Ihnen verursachten Schadens verklagt werden, ist – außer bei Vertragsstreitigkeiten – nicht die Rechtsschutzversicherung zuständig, sondern die Haftpflichtversicherung.
- **Halte- und Parkverstöße:** Verfahren wegen derartiger Ordnungswidrigkeiten werden nicht vom Kostenschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst.
- **Bauherren-Risiko:** Kein Versicherungsschutz besteht für alle Auseinandersetzungen rings um die (Neu-)Errichtung von Gebäuden oder Wohnungen. Dazu gehören insbesondere auch der Kauf des Baugrundstücks, Finanzierungsstreitigkeiten, Kauf eines Wohnobjektes im Wege des Bauträgermodells – auch als Kapitalanlage – und Streitigkeiten mit Handwerkern im Zusammenhang mit der Errichtung der Neubauten. Gleiches gilt für genehmigungspflichtige Umbauten an bestehenden, also älteren Objekten.

- **Wettbewerbsrecht und Urheberrechte:** Verfahren wegen – auch angeblichem – unlauterem Wettbewerb, der Verletzung von Urheber-, Namensrechten oder Copyright sind vom Kostenschutz ausgeschlossen.
- **Anliegerbeiträge:** Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um laufend erhobene Gebühren zur Grundstücksversorgung.
- **Kapitalanlagen, Gewinn- und Spekulationsgeschäfte:** Insbesondere Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit solchen Geschäften, die der Prospekthaftung unterliegen, sind nicht versicherbar; gleiches gilt für den Kauf von Aktien oder Investmentanteilen.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie eine von Ihnen gewünschte **Selbstbeteiligung** in der vereinbarten Höhe selbst tragen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei einem **Vergleich** von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss eines Vergleiches Kontakt zu uns auf.

5. Welche Pflichten müssen Sie bei Vertragsabschluss, während der Laufzeit Ihrer Rechtsschutzversicherung und bei Eintritt eines Versicherungsfalles beachten? Was geschieht, wenn Sie Ihre vorgenannten Pflichten nicht erfüllen?

Bereits vor Vertragsschluss legt Ihnen der Gesetzgeber bestimmte Pflichten (so genannte Obliegenheiten) auf. Vor allem müssen Sie sämtliche im Antrag gestellten Fragen – insbesondere die nach einer eventuellen Vorversicherung – sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß beantworten (siehe § 19 VVG). Andernfalls können wir unter Umständen vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder ihn mit Monatsfrist kündigen.

Während der Vertragslaufzeit ist es unter Anderem erforderlich, dass Sie uns alle beitragsrelevanten Änderungen (z.B. bei der beruflichen Tätigkeit oder dem versicherten Risiko) auf unsere Aufforderung hin innerhalb eines Monats vollständig mitteilen (siehe § 11 ARB 2008). Tun Sie dies nicht, sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie dem von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt und uns sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles bekannt zu geben, die Ihnen möglichen Auskünfte zu erteilen sowie Beweismittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin müssen Sie uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben, vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einholen und möglichst alles vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten verursachen könnte (siehe § 17 Absatz 5 ARB 2008). Verstoßen Sie gegen diese vertraglichen Verpflichtungen, so können wir unter Umständen die Kostenübernahme ganz oder teilweise verweigern.

Bitte setzen Sie sich also nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles umgehend mit uns in Verbindung, um die Reichweite Ihres Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten Rechtsanwaltes.

6. Wann beginnt der Versicherungsvertrag und wie kann er beendet werden?

Ihr Versicherungsvertrag beginnt am _____ 12:00 Uhr; als Vertragslaufzeit sind ____ Jahre vereinbart.

Der Vertrag kann frühestens zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer gekündigt werden. Wird er nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der festen Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Versicherungsjahres.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht Ihnen z.B. zu, wenn wir einen Schadenfall ablehnen, obwohl wir eigentlich hätten zahlen müssen oder wenn sich der Beitrag für Ihre Versicherung im Rahmen einer Beitragsanpassung erhöht. Außerdem können Sie und wir den Vertrag vorzeitig beenden, wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle anerkennen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen einen Monat (siehe §§ 10 und 13 ARB 2008).

Weitere Einzelheiten finden Sie in den nachfolgenden Unterlagen. Bei Rückfragen stehen wir sowie die für uns tätigen Versicherungsvermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

Allrecht

Rechtsschutzversicherung AG

Verbraucherinformation

Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichten-Verordnung (VVG-InfoV)

1 Identität des Versicherers

ALLRECHT Rechtsschutzversicherung AG
Liesegangstraße 15
40211 Düsseldorf
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB Nr. 4690

2 Inlandsvertreter bei ausländischen Versicherern

Entfällt.

3 Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und vertretungsberechtigte Personen

ALLRECHT Rechtsschutzversicherung AG
Liesegangstraße 15
40211 Düsseldorf

Die Gesellschaft wird vertreten durch die Vorstände Werner Nicoll und Udo Steinhorst.

4 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ALLRECHT besteht im Abschluss und der Verwaltung von Rechtsschutzversicherungs-Verträgen.

5 Garantiefonds und Einlagensicherung

Trifft auf diese Versicherungsart nicht zu.

6 Vertragsbedingungen, anwendbares Recht, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2008 nebst Klauseln und Sonderbedingungen, Stand 04.2008) zugrunde. Der Text dieser Bedingungen ist beigelegt.

Das Angebot beinhaltet eine Rechtsschutzversicherung. Die ALLRECHT erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderliche Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles im Geltungsbereich der Rechtsschutzversicherung gemäß § 6 ARB

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- b) im Beratungs-Rechtsschutz bzw. erweiterten Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht nach Änderung der persönlichen Rechtslage;
- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

In einigen Leistungsbausteinen und einigen besonderen Tarifen besteht eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell angebotenen Tarif-Varianten, Leistungsarten und Versicherungssummen. Genaue Informationen können dem beigelegten Versicherungs-Vorschlag entnommen werden.

7 Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis für die angebotene Rechtsschutzversicherung einschließlich etwaiger Nachlässe und der zurzeit gültigen Versicherungssteuer ist in der Beitragsberechnung des Versicherungs-Vorschlages, des Antrages oder des Versicherungsscheins aufgeführt.

8 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten fallen nicht an.

9 Beitragszahlung

Der Erstbeitrag wird unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Beitrag gilt als gezahlt, sobald die Zahlung bei der ALLRECHT eingeht.

Bei erteilter Einzugsermächtigung hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Der Beitrag kann monatlich (nur bei Einzugsermächtigung), vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Zuschläge für eine unterjährige Zahlungsweise werden nicht erhoben.

10 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

Die übergebenen Informationen haben 3 Monate Gültigkeit.

11 Hinweis auf Kapitalanlage-Risiken

Trifft auf diese Versicherungsart nicht zu.

12 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch den Antrag des Antragstellers auf Versicherungsschutz und die Annahme durch die ALLRECHT zustande. Diese Antragsannahme wird von der ALLRECHT durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung bestätigt.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 9).

13 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens nach Zugang des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung sowie der Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ein Widerruf ist an die unter Punkt 3 genannte Person zu richten.

Im Fall eines wirksamen Widerrufs erhält der Versicherungsnehmer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der bereits gezahlten Beiträge zurück, sofern der Versicherungsschutz mit seiner Zustimmung bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist begonnen hat; andernfalls werden die gesamten bereits bezahlten Beiträge zurück vergütet. Eine ausführliche Belehrung zum Widerrufsrecht ist in der anliegenden Informationsbroschüre enthalten.

14 Laufzeit des Vertrages

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages kann dem anliegenden Vorschlag oder dem Produktinformationsblatt entnommen werden.

15 Kündigung / Beendigung des Vertrages

a.) Der Vertrag kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach 3 Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr; er ist dann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf vorliegen.

b.) Lehnt die ALLRECHT Versicherungsschutz ab, obwohl sie zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

c.) Bejaht die ALLRECHT ihre Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und die ALLRECHT nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen einen Monat (siehe § 13 ARB 2008).

Die Kündigungen nach b.) und c.) müssen in Schriftform erfolgen.

16 Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt wird

Bundesrepublik Deutschland

17 Anwendbares Recht / zuständiges Gericht

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat. (§ 215 VVG)

18 Sprachen der Vertragsbedingungen und -informationen / Kommunikationssprache zum Versicherungsvertrag

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die ALLRECHT wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache führen.

19 Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Lehnt die ALLRECHT Versicherungsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, kann der Versicherungsnehmer, soweit er der Auffassung der ALLRECHT nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens von der ALLRECHT verlangen (siehe § 18 ARB 2008). Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist an die ALLRECHT selbst zu richten (Adresse siehe Ziffer 1).

Des Weiteren kann sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Versicherer an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle im Sinne von § 214 VVG wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

20 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde gerichtet werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Weitere Informationen – insbesondere zum Versicherungsschutz – sind in den nachfolgenden Unterlagen enthalten. Bei Rückfragen stehen wir sowie die für uns tätigen Versicherungsvermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

ALLRECHT

Rechtsschutzversicherung AG

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2008)

– Stand 01.04.2008 –

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§	1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§	2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§	3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§	4
Versichererwechsel	§	4 a
Welche Kosten übernimmt die ALLRECHT?	§	5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§	6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen der ALLRECHT und den Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§	7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§	8
Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrages zu beachten?	§	9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrages führen?	§	10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§	11
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	§	12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§	13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§	14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§	15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber der ALLRECHT zu beachten?	§	16

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§	17
Was kann der Versicherungsnehmer tun, wenn die ALLRECHT ihre Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit verneint?	§	18
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig, und welches Recht ist anzuwenden?	§	20

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz	§	21 (1)
Fahrzeug-Rechtsschutz	§	21 (3)
Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz	§	21 a
Privat- und Berufs-Rechtsschutz	§	25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	§	26
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§	27
Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe	§	28
Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz	§	29

A. Standardklauseln

B. Sonderbedingungen

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Die ALLRECHT erbringt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderliche Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) **Arbeits-Rechtsschutz** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) **Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- h) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) **Straf-Rechtsschutz** für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der ALLRECHT die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht** für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen (VV 2100 und 2102 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vom 01.07.2004);
- l) Entfällt
- m) Entfällt

n) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**

- 1) für den Anschluss des Versicherten an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person als Opfer einer der in § 395 Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten
 - a) gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
 - b) gegen die körperlicher Unversehrtheit,
 - c) gegen die persönliche Freiheit,
 - d) gegen das Lebenrechtswidrig verletzt oder betroffen ist.
- 2) Der Rechtsschutz umfasst ferner auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine rechtswidrige Tat nach Absatz 1 verletzt ist.
- 3) Vom Rechtsschutz erfasst wird weiter die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB).
- 4) Ist die nebenklageberechtigte versicherte Person durch eine Straftat nach Absatz 1) verletzt und hat sie dauerhafte Körperschäden erlitten, erhält sie abweichend von f) Rechtsschutz auch für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) (Versorgungs-Rechtsschutz).
- 5) Der Rechtsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.
- o) **Steuer-Rechtsschutz** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Ein-/Widerspruchsverfahren betreffend steuer- und abgaberechtliche Angelegenheiten, die den nach § 2 e) versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen;
- p) **Sozial-Rechtsschutz** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Widerspruchsverfahren, die den nach § 2 f) versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen;
- q) **erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**, wenn der nach § 2 k) beratende Rechtsanwalt über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig wird; in diesem Fall erstattet die ALLRECHT Kosten bis zu 500 Euro je Rechtsschutzfall; eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt für diese Leistung;
- r) **Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten** für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten b), c), e), h) oder o) enthalten ist;
- s) **Daten-Rechtsschutz vor Gerichten** für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger verarbeitet hat oder hat verarbeiten lassen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - cc) der genehmigungspflichtigen und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben beabsichtigt,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;

- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen, sowie zur Geltendmachung und Abwehr von Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen,
 - bb) der Anschaffung und Veräußerung von Effekten (z.B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z.B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds);
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) oder erweiterter Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 q) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die ALLRECHT oder das für sie tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
 - f) in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren;
 - g) in Verwaltungsverfahren, in denen es um Subventionsangelegenheiten geht, sowie in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen.
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h), o), p), r) und s) ein Versicherter den Rechtsschutzfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die ALLRECHT für ihn erbracht hat.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) sowie im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 q) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b), c) und r) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

(2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
- b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

(4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) und im Steuer-Rechtsschutz in Ein-, Widerspruchsverfahren (§ 2 o)) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

(1) Abweichend von § 4 Absätze (3) und (4) besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Absatz (1) c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; dies gilt allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
- b) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber der ALLRECHT geltend gemacht wird; dies gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
- c) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) und o) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 (1) c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; dies gilt allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

(2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch in dem Umfang des Vertrages bei der ALLRECHT.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Die ALLRECHT erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Die ALLRECHT trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall die übliche Vergütung, höchstens jedoch 250 Euro, und für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 Euro.
Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die ALLRECHT bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g), r) und s) in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt, oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes;
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die angemessene Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die ALLRECHT die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Abs. 1 a) Satz 2 gilt entsprechend.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt die ALLRECHT in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die ALLRECHT zusätzlich im Rahmen der gesetzlichen Gebühren die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen des § 6 Absatz 2 trägt die ALLRECHT die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären. Berechnet der Rechtsanwalt eine Gebühr für einen Rat oder eine Auskunft (Beratung), trägt die ALLRECHT die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 Euro; dies gilt auch für ein erstes Beratungsgespräch. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt.

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zum Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn über die Voraussetzungen in Satz 1 hinaus der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnt. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der ALLRECHT zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Die ALLRECHT trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten,
 - aa) die aufgrund einer einverständlichen Erledigung nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - bb) soweit sie in den Fällen der Ziffer aa) auf der Einbeziehung nicht streitiger Gegenstände beruhen;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
 - h) Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;

- i) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ALLRECHT nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 h) bis j) sowie n) 1) bis 3) richtet sich der von der ALLRECHT zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- (4) Die ALLRECHT zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammen gerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Die ALLRECHT sorgt
 - a) für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) für die Zahlung eines zinslosen Darlehns bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;
 - c) für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn der Versicherungsnehmer, sein mitversicherter Lebenspartner, die mitversicherten Kinder oder die mitversicherten Eltern/Großeltern des Versicherungsnehmers beziehungsweise seines mitversicherten Lebenspartners im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und trägt auch die hierfür anfallenden Kosten; ferner benachrichtigt sie in diesen Fällen von den Versicherten benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)) sowie im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§2 q)) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) und im Steuer-Rechtsschutz in Ein-, Widerspruchsverfahren (§ 2 o)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt die ALLRECHT bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens zwölf Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten sowie – wenn Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht vereinbart ist – bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro.
Ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die ALLRECHT vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die ALLRECHT kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die ALLRECHT ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die ALLRECHT dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die ALLRECHT den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat die ALLRECHT gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrifttermächtigung

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der ALLRECHT nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der ALLRECHT erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die ALLRECHT berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von der ALLRECHT hierzu in Textform aufgefordert wurde.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann die ALLRECHT für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die ALLRECHT, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.
Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge
 - gemäß den §§ 21, 21a und 22,
 - gemäß den §§ 23, 24, 24a, 25 und 29,
 - gemäß den §§ 26 und 27,
 - gemäß § 28nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen.
Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
Im Falle einer Erhöhung ist die ALLRECHT berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen der ALLRECHT zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf die ALLRECHT den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ALLRECHT mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die ALLRECHT hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der ALLRECHT einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die ALLRECHT vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif der ALLRECHT auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann die ALLRECHT die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt die ALLRECHT die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ALLRECHT ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die ALLRECHT den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der ALLRECHT einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die ALLRECHT vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand der ALLRECHT später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der ALLRECHT innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann die ALLRECHT den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben der ALLRECHT hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der ALLRECHT war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann die ALLRECHT den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der ALLRECHT abgelaufen war und sie nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalles noch den Umfang der Leistung der ALLRECHT ursächlich war.

- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die ALLRECHT davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihr der Beitrag zu, den sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab dem Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach der Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

- (1) Lehnt die ALLRECHT den Rechtsschutz ab, obwohl sie zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht die ALLRECHT ihre Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und die ALLRECHT nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ALLRECHT wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung der ALLRECHT wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Hat die ALLRECHT den Versicherungsschutz abgelehnt, beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Kostentragung mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Bestätigung des Rechtsschutzes gemäß § 17 Absatz 2 entstanden ist.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ALLRECHT angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der ALLRECHT dem Versicherten vorliegt.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- (3) Ist ein Versicherter durch eine Straftat nach § 2 n) Absatz 1) getötet worden, besteht Rechtsschutz ausschließlich für dessen Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwaltes als Nebenklägervertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für die ALLRECHT bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung der ALLRECHT oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der ALLRECHT nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ALLRECHT bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Das gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls

- (1) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er die ALLRECHT vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die ALLRECHT bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die ALLRECHT den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die ALLRECHT nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die ALLRECHT nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Die ALLRECHT wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der ALLRECHT die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der ALLRECHT im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die ALLRECHT nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) der ALLRECHT auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden:
 - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der ALLRECHT einzuholen;
 - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ALLRECHT berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ALLRECHT den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ALLRECHT obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der ALLRECHT abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die ALLRECHT getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer der ALLRECHT auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an die ALLRECHT zurückzuzahlen.

§ 18 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

- (1) Lehnt die ALLRECHT den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zu angestrebten Erfolg steht oder
 - b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g), o), p), r) und s) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

Hat die ALLRECHT den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widerspricht der Versicherungsnehmer dieser Ablehnung, so kann die ALLRECHT den Rechtsschutz aus den Gründen der Buchstaben a) und b) nur dann ablehnen, wenn sie dies dem Versicherungsnehmer danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einem dieser Buchstaben geführt hat, in Textform mitteilt.

- (2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung der ALLRECHT nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens von der ALLRECHT verlangen kann. Mit diesem Hinweis ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist der ALLRECHT zuzusenden.
- (3) Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat die ALLRECHT dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist die ALLRECHT verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. Leitet die ALLRECHT das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt ihre Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.
- (4) Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind von der ALLRECHT alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachtens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für die ALLRECHT bindend.
- (5) Die durch das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt die ALLRECHT.

§ 19 entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen die ALLRECHT

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ALLRECHT bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der ALLRECHT oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der ALLRECHT oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz, Fahrzeug-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen, amtlich registrierten oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen, amtlich registriert oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssache (§ 2 g),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen, amtlich registriert oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen, amtlich registriert oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - b) Fahrgast,
 - c) Fußgänger und
 - d) Radfahrer.
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen, amtlich registriert oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist die ALLRECHT berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der ALLRECHT obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen, amtlich registriert und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.
- Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist der ALLRECHT innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die ALLRECHT berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der ALLRECHT obliegenden Leistung ursächlich war.
- Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mit-versichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 21 a Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen, amtlich registrierten oder auf ihre Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind

- a) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.
Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- b) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen oder auf ihre Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den versicherten Personenkreis zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(6) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner und die mitversicherten Kinder auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als

- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, dass weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihre Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger und
- d) Radfahrer.

(7) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen, amtlich registriert oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist die ALLRECHT berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ALLRECHT obliegenden Leistung ursächlich war.

(8) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner und die mitversicherten Kinder zugelassen, amtlich registriert und nicht mehr auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer den Wegfall der Fahrzeuge innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei der ALLRECHT ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 22 entfällt
§ 23 entfällt
§ 24 entfällt
§ 24 a entfällt

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehe-lichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind

- a) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.
Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- b) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden und dort gemeldeten Eltern und Großeltern des Versiche-rungsnehmers und seines mitversicherten Lebenspartners.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b).
Der Arbeits-Rechtsschutz besteht auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer von der versicherten Person und ihrem Arbeitgeber unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung. Erstattet werden bis zu 1.000 Euro je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen.
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter seiner selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit personenbezogenen Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, soweit diese Versicherungsverträge der privaten Vorsorge des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst selbstständig Tätigem dienen (so genannte personenbezogene Versicherungsverträge, wie z.B. Krankentagegeldversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 o),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 p),
- erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschaft- und Erbrecht (§ 2 q),
- Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten. (§ 2 r).

4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

(5) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz um folgende Leistungsarten reduziert wird:

- a) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes,
- b) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c).

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind

- a) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.
Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- b) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden und dort gemeldeten Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Lebenspartners;
- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Der Arbeits-Rechtsschutz besteht auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer von der versicherten Person und ihrem Arbeitgeber unterschriebenen Aufhebungsverarbeitung. Erstattet werden bis zu 1.000 Euro je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen.
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter seiner selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d).
Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit personenbezogenen Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, soweit diese Versicherungsverträge der privaten Vorsorge des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst selbstständig Tätigem dienen (so genannte personenbezogene Versicherungsverträge wie z.B. Krankentagegeldversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 o),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 p),
- erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschaft- und Erbrecht (§ 2 q),
- Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 r).

(4) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz um die folgenden Leistungsarten reduziert wird:

- a) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes,
- b) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c).

(5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen, amtlich registriert oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist die ALLRECHT berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ALLRECHT obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Personen gemäß (2) a) und b) zugelassen, amtlich registriert oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Personen gemäß (2) a) und b) zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nicht-selbstständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) der eheliche, eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
- b) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.
Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- d) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hoferben sowie deren eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die Kinder dieser Personen im gleichen Umfang wie die eigenen Kinder des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Lebenspartners,
- e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die Kinder dieser Personen im gleichen Umfang wie die eigenen Kinder des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Lebenspartners,
- f) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n),
- Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten im privaten Bereich (§ 2 r).

- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen, amtlich registriert oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist die ALLRECHT berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ALLRECHT obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 28 Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS HHG)

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter und Angestellte, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß Satzung obliegen.

(2) Mitversichert sind

- a) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,
- b) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b).
Der Arbeits-Rechtsschutz besteht auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer von ihm und dem Arbeitnehmer unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung. Erstattet werden bis zu 1.000 Euro je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen.
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter aller selbst genutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland;
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
im Zusammenhang mit der Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, jeweils mit schwarzen Kennzeichen;
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 o),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 p),
- Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten. (§ 2 r),
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 s).

- (4) Es kann vereinbart werden, dass
- a) der Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ausgeschlossen ist;
 - b) der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ausgeschlossen ist;
 - c) der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern ausgeschlossen ist.
- (5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen, amtlich registriert oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist die ALLRECHT berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ALLRECHT obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle im Rahmen des Absatzes 1 a) gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

§ 29 Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.
Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e).

A. Standardklauseln

Klausel zu §§ 21a, 25, 26 und Sonderbedingung 2 ARB 2008 –

Klausel 1

Single-Rechtsschutz

- (1) Abweichend vom jeweiligen Absatz 1 der genannten Vorschriften besteht bei entsprechender Vereinbarung kein Versicherungsschutz für einen ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner des Versicherungsnehmers.
- (2) Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf den Partner, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach Beginn der Partnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für den Partner erst mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif des Versicherers für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

- (1) Der Versicherungsschutz kann auf den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d) ARB für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen hinsichtlich der im Versicherungsschein genannten selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgedehnt werden.
- (2) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die Ausschlüsse von § 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) aus Versicherungsverträgen,
 - b) aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
 - c) von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern von Büro-/Praxisgemeinschaften untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung.
 - d) Es besteht ferner kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über zulassungspflichtige, amtlich registrierte oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- (3) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4 Absätze 1 c), 2 und 3 ARB, wenn dieser nach Ablauf von 3 Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist.
- (4) Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.
- (5) Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB. § 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Der Versicherungsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus Versicherungsverträgen im Sinne des § 2 d) ARB ausgedehnt werden,
 - a) die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen;
 - b) die der Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person aus Gründen der privaten Vorsorge in der Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger für sich abgeschlossen hat (sogenannte personenbezogene Versicherungsverträge).
- (2) Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse von § 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) aus Versicherungsverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger sowie
 - b) aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit dem Versicherer.
- (3) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4 Absätze 1 c), 2 und 3 ARB, wenn dieser nach Ablauf von 3 Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist.
- (4) Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.
- (5) Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB. § 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

B. Sonderbedingungen**Erweiterter Straf-Rechtsschutz****§ 1 Versicherte Personen**

- (1) Versicherungsschutz besteht
 - a) für den Versicherungsnehmer und/oder eine im Versicherungsvertrag benannte natürliche Person im Rahmen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeit,

- b) auf Antrag auch für die im Versicherungsvertrag genannten rechtlich selbstständigen Tochter- und Beteiligungsunternehmen des Versicherungsnehmers in deren im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeiten sowie
 - c) bei besonderer Vereinbarung ferner für die gesetzlichen Vertreter, Aufsichtsorgane und beschäftigten Personen der Versicherten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für diese. Versichert sind auch die aus den Diensten der selbstständig tätigen Versicherten ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für diese ergeben.
- (2) Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt.
- (3) Ändert sich die gemäß Absatz (1) vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer der ALLRECHT die Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der ALLRECHT.

§ 11 ARB bleibt unberührt.

§ 2 Leistungsarten

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst
- a) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens; geht es in dem Strafverfahren um ein Vergehen, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder er der Rechtsschutzgewährung vorab zugestimmt hat und es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt; kein Rechtsschutz besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens;
 - b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
 - c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der Leistungsarten zu Absatz (1) a) und b)
- a) für den Versicherungsnehmer oder eine von ihm im Versicherungsvertrag benannte natürliche Person auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt vor Behörden oder Gerichten, wenn er bzw. sie als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
 - b) die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die im Interesse eines selbstständig tätigen Versicherten notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf diesen bezieht, ohne dass eine bestimmte Person beschuldigt wird (Firmenstellungnahme).

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Bei Vergehen entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, der ALLRECHT die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- (2) Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
- a) wenn der Versicherte als Führer von Motorfahrzeugen betroffen ist und eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt haben soll,
 - b) wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen gegeben ist,
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - d) aus dem Kartell- und sonstigem Wettbewerbsrecht;
 - e) aa) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
bb) der Anschaffung und Veräußerung von Effekten (z.B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z.B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds).
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Rechtsschutzversicherung geltend gemacht wird.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherten innerhalb des versicherten Zeitraumes.

(2) Als Rechtsschutzfall gilt:

- a) für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten;
- b) für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren die Einleitung eines förmlichen standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten;
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherungsnehmer oder die von ihm im Versicherungsvertrag benannte Person zur Zeugenaussage;
- d) für die Firmenstellungnahme die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen das versicherte Unternehmen. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde / Standesorganisation als solches verfügt ist.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Die ALLRECHT trägt

- a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren; die ALLRECHT übernimmt auch die dem Versicherten auferlegten Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren, soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grund eine Aussetzung dieser Verfahren erfolgt;
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine von ihm im Versicherungsvertrag benannte natürliche Person die angemessene Vergütung sowie die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) üblichen Auslagen eines beauftragten Rechtsanwaltes für die
 - aa) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren,
 - bb) Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren,
 - cc) Firmenstellungnahme,
 - dd) verwaltungsrechtliche Tätigkeit, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen,
 - ee) Erstellung eines verwaltungsrechtlichen Gutachtens, soweit dieses für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist,
 - ff) Tätigkeit als Zeugenbeistand.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft die ALLRECHT in entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 4 RVG. Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt die ALLRECHT nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

- c) für alle anderen nach § 1 Absatz 1 versicherten Personen die Vergütung eines für diese Personen tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes für die
 - aa) Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren,
 - bb) Verteidigung des Versicherten in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren;
- d) die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der für die versicherten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- e) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind, soweit die ALLRECHT sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt;
- f) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
- g) die Kosten der Reisen des Versicherten zum Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen des Versicherten angeordnet hat; die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnt. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(2) Die ALLRECHT sorgt ferner für

- a) die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird.

- (3) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der ALLRECHT zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (4) Die ALLRECHT trägt nicht
- a) die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
- b) die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
- c) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- d) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ALLRECHT nur den Teil der anfallenden Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 richtet sich der von der ALLRECHT zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- (5) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für Steuerberater und bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, die befugt sind, die Verteidigung einer versicherten Person zu übernehmen.
- (6) Soweit im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die ALLRECHT in jedem Rechtsschutzfall sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle einmal die in § 5 Absätze 1 und 2 genannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag für die einzelne versicherte Person vereinbarten Versicherungssumme, jedoch höchstens die vereinbarte Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.
- Richtet sich ein versichertes Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Rechtsschutzfall.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa (im geographischen Sinn) eintreten und für die in diesem Bereich der gesetzliche Gerichtsstand gegeben ist.

§ 7 Anzuwendende Bestimmungen

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 7 bis 14, 16, 17, 19 und 20 ARB 2008 entsprechend.

Sonderbedingungen zu den ARB 2008 – Sonderbedingung 2

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

§ 1 Leistungsinhalt

Die ALLRECHT stellt dem Versicherungsnehmer eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen privaten Rechtsangelegenheiten sowie im beruflichen Bereich für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten zur Verfügung. Auf diese Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in eigenen Rechtsangelegenheiten des Versicherungsnehmers sowie in Rechtsangelegenheiten

- a) seines ehelichen, eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) ARB), soweit dieser am Wohnsitz des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet ist, und
- b) ihrer minderjährigen und unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4b) ARB) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- c) der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden und dort gemeldeten Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Lebenspartners

Für die telefonische Erstberatung besteht keine Wartezeit.

§ 3 Leistungsumfang

Die ALLRECHT übernimmt je telefonischer Erstberatung (Rat oder Auskunft), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe von 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen telefonischen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

Eine Selbstbeteiligung ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart.

§ 4 Kündigung nach Rechtsschutzfall

Bejaht die ALLRECHT ihre Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von vierundzwanzig Monaten liegende telefonische Erstberatungen, sind der Versicherungsnehmer und die ALLRECHT nach Anerkennung der zweiten und jeder weiteren telefonischen Erstberatung berechtigt, den JuraFon Beratungs-Rechtsschutz vorzeitig zu kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Anerkennung der Leistungspflicht für die zweite oder jede weitere telefonische Erstberatung zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ALLRECHT wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung der ALLRECHT wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 5 Anzuwendende Bestimmungen

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 7 bis 14, 16, 17 und 20 ARB entsprechend.

Sonderbedingungen zu den ARB 2008 – Sonderbedingung 3

Kündigungs-Rechtsschutz mit Fachanwalt

(1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung des § 2 b) ARB die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen einer vom Arbeitgeber/Dienstherrn der versicherten Person dieser gegenüber ausgesprochenen schriftlichen Kündigung bzw. Änderungskündigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses.

(3) Der Rechtsschutzfall gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem die Kündigung dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

(4) Anspruch auf Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die frühestens drei Monate nach Vertragsbeginn (Wartezeit) innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten sind.

(5) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit
- b) aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.

(6) Es gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 ARB entsprechend.

Vertragsbestimmungen

Allgemeines

Versicherungsschutz übernimmt die ALLRECHT gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) sowie den hierzu vereinbarten Klauseln (ARB 2008). Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die aufgrund dieses Antrages abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge, soweit nachfolgend nichts anderes gesagt wird.

Die Beiträge enthalten die bei Antragstellung geltende gesetzliche Versicherungssteuer. Nebengebühren werden nicht erhoben. Zahlungen sind nur zulässig an die ALLRECHT. Alle Veränderungen, die die Beitragsberechnung betreffen, sind nach Aufforderung zur Vermeidung von Nachteilen im Rechtsschutzfall zu melden (§11 ARB).

Wartezeiten

Eine Wartezeit von 3 Monaten besteht im Arbeits-Rechtsschutz, Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz im Nicht-Verkehrsbe- reich, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Firmenvertrags-Rechtsschutz, Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für Selbstständige und Kündigungs-Rechtsschutz mit Fachanwalt.

Versicherungssumme/Kautions

Im örtlichen Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (1) ARB übernimmt die ALLRECHT Rechtsschutzkosten in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall (Versicherungssumme).

Ausnahmen: bis zu 300.000 Euro im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz, Firmenvertrags-Rechtsschutz und im erweiterten Straf-Rechtsschutz, 500 Euro pro Kalenderjahr im JuraFon Beratungs-Rechtsschutz.

Im örtlichen Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (2) ARB werden bei Rechtsschutzfällen, die während eines längstens zwölf Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten, Kosten nach § 5 Abs. (1) ARB bis maximal 100.000 Euro übernommen. Für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungs- rechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen besteht kein Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Für notwendige Kautionen in Strafverfahren stehen zusätzlich bis zu 200.000 Euro je Rechtsschutzfall (Geltungsbereich gem. § 6 (1) ARB) bzw. bis zu 100.000 Euro (Geltungsbereich gem. § 6 (2) ARB) als Darlehen zur Verfügung.

Zahlungsweise

Unterjährige Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist nur bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren mög- lich. Ein Ratenzahlungszuschlag wird nicht erhoben. Bei einer Beendigung des Lastschriftverfahrens erfolgt eine Umstel- lung auf jährliche Zahlungsweise.

Erläuterungen zu den Tarifen

Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz (§ 21 Absätze 1, 4, 6 bis 9 ARB)

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Art und Anzahl der während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen, amtlich registrierten oder mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger. Änderungen sind nach Aufforderung zu melden.

Fahrzeug-Rechtsschutz (§ 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 ARB)

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Art und Anzahl der versicherten Fahrzeuge.

Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz (§ 21 a) ARB)

Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25 ARB)

Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26 ARB)

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz (Sonderbedingung 2)

Kündigungs-Rechtsschutz mit Fachanwalt (Sonderbedingung 3)

Der zu entrichtende Beitrag ist ein Festbeitrag.

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27 ARB)

Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes in Hektar (ha).

Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (§ 28 ARB)

Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Anzahl der beschäftigten Personen.

Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz (§ 29 ARB)

Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Anzahl der Wohn-/Gewerbeeinheiten bzw. nach der Höhe der Bruttojahresmiete-/pacht.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (Klausel zu den ARB), **Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für Selbstständige** (Klausel zu den ARB) und **erweiterter Straf-Rechtsschutz** (Sonderbedingung zu den ARB) sind nur als Zusatzrisiken zum Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (§28 ARB) versicherbar. Endet der Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe, enden auch die Zusatzrisiken.

Angaben und Erklärungen

Angaben im Antrag

Der Antragsteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich, auch wenn ein Anderer deren Niederschrift vornimmt. Unrichtige Angaben und arglistiges Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Belehrung zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 VVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes von Bedeutung sind und nach denen in Textform gefragt wird, nach bestem Wissen sorgfältig, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Verstößt er gegen diese Rechtspflicht, können die nachstehenden Rechtsfolgen eintreten:

Je nachdem, ob der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich, groß fahrlässig, leicht fahrlässig oder schuldlos verletzen, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, den Vertrag anpassen.

Sofern der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Außerdem ist der Versicherer in diesem Fall nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Sofern der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht verletzt, ohne dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Außer im Falle der vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht sind das Rücktrittrecht und das Kündigungsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Der Versicherer kann in diesem Fall eine Vertragsanpassung verlangen, durch die die anderen Bedingungen bei schuldhafter Anzeigepflichtverletzung rückwirkend und bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil werden.

Die vorgenannten Rechte stehen dem Versicherer nicht zu, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Sofern der Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung vom Versicherer wirksam angefochten wird, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Beitragsanpassung

Während der Vertragsdauer können gemäß § 10 ARB die Beiträge entsprechend der Feststellungen eines unabhängigen Treuhänders angehoben oder gesenkt werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Gerichtsstände

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten gemäß § 20 ARB die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29, 29c Zivilprozessordnung (ZPO) und § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Besondere Vertragsbestimmungen zum Firmenvertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe

Wichtiger Hinweis: Diese Besonderen Vertragsbestimmungen gelten nur bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über Firmenvertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe!

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle die im örtlichen Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (1) ARB eintreten.

Versicherungssumme

Im örtlichen Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (1) ARB übernimmt die ALLRECHT Rechtsschutzkosten bis zu 300.000 Euro je Rechtsschutzfall (Versicherungssumme).

Leistungsumfang

RECHTSSCHUTZ im VERTRAGS- und SACHENRECHT gemäß § 2 d) ARB für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen hinsichtlich der im Versicherungsschein genannten selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers (Firmen-Vertrags-RS für Handwerksbetriebe).

Berechtigte

Der Firmen-Vertrags-RS für Handwerksbetriebe kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, die in der Handwerksrolle der für sie zuständigen Handwerkskammer eingetragen sind.

Erlischt die Eintragung eines versicherten Betriebes in die Handwerksrolle und/oder wird der Betrieb aufgegeben, ist die ALLRECHT für die nach dem Erlöschen der Eintragung bzw. der Betriebsaufgabe eintretenden Schadenfälle leistungsfrei.

Wegfall der Innungsmitgliedschaft

Löst ein als Innungsmitglied versicherter Betrieb seine Mitgliedschaft in der oder den Innung(en) auf, kann die ALLRECHT ab dem Datum des Wegfalls der Mitgliedschaft den Beitrag für Nicht-Innungsmitglieder verlangen.

Voraussetzung für den Abschluss eines Versicherungsvertrages

Der Firmen-Vertrags-RS für Handwerksbetriebe kann ausschließlich in Verbindung mit einem Versicherungsvertrag über Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS HHG) abgeschlossen werden. Endet der Vertrag über RS HHG, endet auch der Vertrag über Firmen-Vertrags-RS für Handwerksbetriebe.

Wartezeit

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4 Absätze 1 c), 2 und 3 ARB, wenn dieser nach Ablauf von 3 Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist.

Mindeststreitwert

Es besteht kein Versicherungsschutz für Verfahren mit einem Streitwert von weniger als 1.500 Euro.

Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung i.H.v. 500 Euro je Schadenfall als vereinbart.

Ausschlüsse

Über die Ausschlüsse des § 3 ARB hinaus ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus Versicherungsverträgen,
- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- im Zusammenhang mit gewerblichem Handel mit Kfz,
- von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern eines Betriebes untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung,
- aus Verträgen des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer mit einem Auftragswert von mehr als 15.000 Euro,
- aus Verträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und Generalunternehmern mit einem Auftragswert von jeweils mehr als 15.000 Euro.

Es besteht ferner kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Beitragsanpassung

Während der Vertragsdauer können die Beiträge entsprechend der Feststellungen eines unabhängigen Treuhänders angehoben oder gesenkt werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn.

Gerichtsstände

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten gemäß § 20 ARB die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29, 29c Zivilprozessordnung (ZPO) und § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Stand: 08.2007

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, die ALLRECHT Rechtsschutzversicherung AG, insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogener Daten (z. B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vorne herein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (vgl. dazu Ziffer II.).

Diese Einwilligungen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

Nachfolgend finden Sie den Text der Einwilligungserklärung. Mit Ihrer Unterschrift unter den Rechtsschutzantrag erklären Sie Ihr Einverständnis mit den darin festgehaltenen Regelungen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;
b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch der risikorelevanten Daten mit einem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung angegeben habe;
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe sowie der MÜNCHENER VEREIN Versicherungsgruppe (Kooperationspartner, die im Internet unter www.allrecht.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;
4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;

5. durch andere Unternehmen / Personen innerhalb und außerhalb der SIGNAL IDUNA Gruppe sowie der MÜNCHENER VEREIN Versicherungsgruppe, denen der Versicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z.B. Dienstleistungsgesellschaften). Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die beauftragten Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
6. zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch die Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag für die Versicherer verschlüsselt. Auf der Basis dieser Systeme kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen. Eine genaue Funktionsbeschreibung ist im Internet auf der Seite des GDV verfügbar und wird Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt;
7. zur Beratung und Information über Versicherungs- oder sonstige Finanzdienstleistungen durch
 - a) die ALLRECHT, andere Unternehmen der der SIGNAL IDUNA Gruppe sowie der MÜNCHENER VEREIN Versicherungsgruppe oder den für mich zuständigen Vermittler;
 - b) Kooperationspartner der ALLRECHT (siehe Ziffer 3); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaften/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherer zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaften/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt.

Kooperationspartner der ALLRECHT Rechtsschutzversicherung AG gem. Ziffern 3 und 5:

- SIGNAL Krankenversicherung a. G.
- IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe
- SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG
- ALLWEST Allgemeine Westfälische Sterbekasse
- SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
- SIGNAL Unfallversicherung a. G.
- ADLER Versicherung AG
- PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft
- CONRAD HINRICH DONNER BANK AG
- DONNER Treuhand-Gesellschaft mbH & Co. KG
- CONRAD HINRICH DONNER Vermögensverwaltung Luxemburg SA.
- HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH
- HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft AG
- SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH
- SIGNAL IDUNA Bauspar AG
- SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice AG
- SIGNAL Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung
- MÜNCHENER VEREIN Allgemeine Versicherungs-AG
- MÜNCHENER VEREIN Krankenversicherungs-a.G.
- MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G.
- MÜNCHENER ASSEKURANZ Vermittlungs-GmbH

Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Teil 1 - Allgemeiner Teil

Kapitel 1 - Vorschriften für alle Versicherungszweige

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 5 Abweichender Versicherungsschein

- (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.
- (2) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen.
- (3) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen.
- (4) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

§ 7 Information des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zweck einer umfassenden Information des Versicherungsnehmers festzulegen,
 1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,
 - (...)
 4. was dem Versicherungsnehmer mitzuteilen ist, wenn der Versicherer mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen hat und
 5. in welcher Art und Weise die Informationen zu erteilen sind.
- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist ferner zu bestimmen, was der Versicherer während der Laufzeit des Vertrags in Textform mitteilen muss; dies gilt insbesondere bei Änderungen früherer Informationen, ferner bei der Krankenversicherung bei Prämien erhöhungen und hinsichtlich der Möglichkeit eines Tarifwechsels sowie bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinsichtlich der Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers.
- (4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz nicht anzuwenden. Ist bei einem solchen Vertrag der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, hat ihm der Versicherer vor Vertragsschluss das anwendbare Recht und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.

Abschnitt 2 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der

Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 23 Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 Kündigung wegen Gefahrerhöhung

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

§ 25 Prämienenerhöhung wegen Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, 1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder 2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 27 Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

Abschnitt 3 - Prämie

§ 33 Fälligkeit

- (1) Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- (2) Ist die Prämie zuletzt vom Versicherer eingezogen worden, ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 40 Kündigung bei Prämienerrhöhung

- (1) Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel den Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne die Prämie entsprechend herabzusetzen.

§ 42 Abweichende Vereinbarungen

Von § 33 Abs. 2 und den §§ 37 bis 41 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

Abschnitt 7 - Versicherungsvermittler, Versicherungsberater

Unterabschnitt 1 - Mitteilungs- und Beratungspflichten

§ 61 Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

- (1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 62 zu dokumentieren.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 geltend zu machen.

Unterabschnitt 2 - Vertretungsmacht

§ 70 Kenntnis des Versicherungsvermittlers

Soweit nach diesem Gesetz die Kenntnis des Versicherers erheblich ist, steht die Kenntnis des Versicherungsververtreters der Kenntnis des Versicherers gleich. Dies gilt nicht für die Kenntnis des Versicherungsververtreters, die er außerhalb seiner Tätigkeit als Vertreter und ohne Zusammenhang mit dem betreffenden Versicherungsvertrag erlangt hat.

Teil 2 - Einzelne Versicherungszweige

Kapitel 2 - Rechtsschutzversicherung

§ 125 Leistung des Versicherers

Bei der Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer verpflichtet, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen.

§ 127 Freie Anwaltswahl

- (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Rechtsanwalt, der seine Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte, deren Vergütung der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag trägt, frei zu wählen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Anspruch nehmen kann.
- (2) Rechtsanwalt ist auch, wer berechtigt ist, unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074), in der jeweils geltenden Fassung genannten Bezeichnungen beruflich tätig zu werden.

Auszug aus der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

(VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

§ 1 Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;

2. die Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird;
 3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten;
 4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
 5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
 6. a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;
b) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung; insbesondere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers;
 7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dem Versicherungsnehmer eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
 8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; anzugeben sind auch alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 11. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
 12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat;
 14. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
 15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
 16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 18. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in welchen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 19. einen möglichen Zugang des Versicherungsnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.
- (2) Soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3, 13 und 15 einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherung AG
Liesegangstraße 15
40211 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 90 89 90
Telefax: (02 11) 90 89 999

E-Mail: service@allrecht.de
Internet: www.allrecht.de

Immer für Sie da:

***ALL*RECHT**
Rechtsschutzversicherung AG